

Erläuterungen zur Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere die Dokumente „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“ und „Erläuterungen zu den Überwachungs- und Prüfpflichten gem. AwSV“, welche auf der Website des Landkreises Hof abrufbar sind.

Pflicht zum Führen einer Anlagendokumentation und Inhalt der Anlagendokumentation

Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind (§ 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV).

Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit (§ 43 Abs. 1 Satz 2 AwSV).

Ist die Anlage nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtig, hat der Betreiber neben der Dokumentation nach Absatz 1 zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind (§ 43 Abs. 2 Satz 1 AwSV).

Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 14 Absatz 1, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 Satz 1 (§ 46 Abs. 2 Satz 3 AwSV).

Ausnahmen vom Erfordernis des Führens einer Anlagendokumentation

Absatz 1 gilt gemäß § 43 Abs. 4 AwSV nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben enthalten sind in

1. einer der Registrierung zugrunde gelegten Umwelterklärung nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, die der zuständigen Behörde vorliegt und validiert worden ist, oder
2. einem Umweltbetriebsprüfungsbericht nach Anhang III Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Vorlage der Anlagendokumentation

Der Betreiber hat die Unterlagen nach (§ 43) Absatz 2 (AwSV) der zuständigen Behörde (*hier: Landratsamt Hof*), Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 (AwSV) vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen (§ 43 Abs. 3 AwSV).

Betreiberwechsel

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben (§ 43 Abs. 1 Satz 3 AwSV).

Vorlagen zur Erstellung einer Anlagendokumentation

Die optische Gestaltung der Anlagendokumentation ist den Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich selbst überlassen.

Derzeit werden folgende Vorlagen zur Erstellung einer Anlagendokumentation durch das Landratsamt Hof digital zur Verfügung gestellt (Die Vorlagen können auf der Website des Landkreises Hof abgerufen werden):

Überbegriff	Bezeichnung	Anlagentyp
Abfüllanlagen	Formular A1	Anlage zur Abfüllung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen in Gebinde
	Formular A2	Anlage zur Abfüllung/Abfüllfläche für flüssige wassergefährdende Stoffe in/aus Tankwagen (ohne Anlagen für Brennstoffe und Kraftstoffe)
HBV-Anlagen	Formular HBV1	Anlage zur Herstellung, zum Behandeln oder zur Verwendung flüssiger wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage) HBV-Anlage Typ „Chemie/Galvanik“
	Formular HBV2	Anlage zur Herstellung, zum Behandeln oder zur Verwendung flüssiger wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage) HBV-Anlage Typ „Maschine“
	Formular HBV3	Anlage zur Herstellung, zum Behandeln oder zur

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

		Verwendung flüssiger wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage) HBV-Anlage Typ „Hydraulik-Aufzug“
Lageranlagen	Formular L1	Anlage zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Tanks (ohne Flachbodentanks)
	Formular L2	Anlage zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Flachbodentanks
	Formular L3	Anlage zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen in unterirdischen Tanks
	Formular L4	Anlage zur Lagerung von Gebinden
Umschlaganlagen	Formular U1	Anlage zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes (ohne Löschen oder Laden von Schiffen)

Die bereitgestellten Vorlagen für die Erstellung von Anlagendokumentationen sind keine schreibgeschützten Dokumente, sondern sie können bedarfsgerecht verändert werden.

Aufgrund der Vielzahl von möglichen Anlagenkonstellationen können, wenn nötig, Beschreibungselemente aus verschiedenen Vorlagen kombiniert werden.

Die Vorlagen enthalten Optionen (z. B. „eigenständige Abfüllanlage oder Teil einer anderen AwSV-Anlage“ bzw. „mit einer zur Anlage gehörigen Abfüllfläche oder ohne eine zur Anlage gehörige Abfüllfläche“), die dann entsprechend ausgewählt und gegebenenfalls ausgefüllt werden können.

Zusätzlich zur Anlagendokumentation enthalten alle Vorlagen die Möglichkeit der Bewertung bestimmter Abschnitte. Diese umfasst den Vergleich der Anlage mit den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorschriften und den Vergleich der Anlage mit neuen Anforderungen der AwSV. Ergebnisse der Bewertung können demnach „Mängel“ und „Abweichungen“ sein. Die Bewertung ist optional und soll dem Betreiber die Möglichkeit der Einschätzung einer Anlage erleichtern.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen.
Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit der Pflicht zum Führen einer Anlagendokumentation gem. AwSV kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 103 Abs. 1 Nr. 21 WHG).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 21 des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.